

Allgemeine Wartungs- und Pflegebedingungen (Stand 03.2009)

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Wartung und Pflege der überlassenen und in Wartungsscheinen aufgeführten Individual- und Lizenzprogramme und der jeweiligen Dokumentation (Programme) durch die GIT HydroS Consult GmbH (nachfolgend GHC genannt). Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der GHC und dem Kunden, es sei denn die GHC hätte ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Fehlerbeseitigung

2.1 Die GHC behebt alle Fehler, die die Tauglichkeit der Programme zu dem vertraglich vereinbarten Zweck aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, indem sie nach ihrer Wahl den Fehler beseitigt, Ersatz oder eine Umgehungslösung mit gleicher Funktionalität liefert.

2.2 Im Falle des Auftretens von Fehlern steht die GHC dem Kunden an Werktagen zwischen 9.30 und 16.30 Uhr für eine unmittelbare Kontaktaufnahme über eine spezielle Hotline, via E-Mail oder telefonisch zur Verfügung. Bei Problemen des Kunden mit den Programmen, die im Wege einer telefonischen Beratung nicht umgehend gelöst werden können, wird die GHC den Fehler analysieren und Möglichkeiten der Fehlerbeseitigung ausarbeiten. Die Fehlerbehebung erfolgt grundsätzlich bei der GHC.

Sofern in Ausnahmefällen "Vor-Ort-Besuche" notwendig sind, wird die GHC die hierbei entstehenden Reisekosten sowie zusätzlich entstehenden Aufwand nach ihren jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung stellen.

2.3 Die Fehlerbehebung durch die GHC setzt voraus, dass die jeweiligen Lizenzprogramme in

einer unterstützten Version installiert sind, Individualprogramme in der neusten Version und die Basissoftware einen unterstützten Release-Stand hat. Ist zu Beginn der Wartung kein entsprechender Versions- bzw. Release-Stand installiert, wird die GHC diesen gegen besondere Berechnung liefern. Die Installation obliegt in diesem Fall dem Kunden.

2.4 Bei nachweislich unbegründeten Fehlermeldungen, die beispielsweise auf einen Hardwarefehler oder einen Bedienungsfehler zurückzuführen sind, kann die GHC die aufgrund der Fehlermeldung erbrachten Leistungen nach den jeweils allgemein gültigen Vergütungssätzen gesondert in Rechnung stellen.

2.5 Hat ein der GHC gemeldeter Fehler seine Ursache darin, dass die Programme durch den Kunden oder einen Dritten im Auftrag des Kunden bearbeitet oder geändert wurden, ist die GHC berechtigt, entstehenden Mehraufwand nach den jeweils allgemein gültigen Vergütungssätzen gesondert in Rechnung zu stellen. Erkennt die GHC, dass ein angezeigter Fehler seine Ursache darin haben könnte, dass die Programme geändert oder bearbeitet worden sind, wird die GHC den Kunden darauf unter Angabe des voraussichtlich zur Beseitigung des Fehlers erforderlichen Aufwandes hinweisen, bzw. die Beseitigung des Fehlers ablehnen.

2.6 Schriftliche Fehlermeldungen werden spätestens am Nachmittag des dem Eingang folgenden Werktages beantwortet. Soweit möglich erfolgt dies zum Zwecke der Beschleunigung via E-Mail bzw. telefonisch.

3. Pflegeleistungen

3.1 Die GHC stellt dem Kunden neue Versionen oder Releases der Programme zur Verfügung, sowie jeweils aktualisierte Fassungen der zu den jeweiligen Programmen gehörenden Dokumentationen. Das Nutzungsrecht des Kunden an den Programmen ist in den jeweiligen Wartungsscheinen festgelegt. Die Lieferung neuer Dokumen-

Bankverbindung:

BLZ 68050101
Konto 10088878
Sparkasse Freiburg

Geschäftsführer:

Dipl.-Hyd. Stephan Schrempp
Steuer-Nr.: 06428/40824

GIT HydroS Consult GmbH:

Ust-Id Nr.: DE218327872
Sitz der GmbH: Freiburg i.Br.
Registergericht Freiburg: HRB 6692

tations-Versionen wird zusätzlich zur vereinbarten Vergütung berechnet.

3.2 Neue Versionen und Releases werden durch den Kunden installiert.

3.3 Schulungen im Umgang mit neuen Versionen oder Releases der Programme führt die GHC zu den allgemein gültigen, aktuellen Preisen durch.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von der GHC erteilten Hinweise befolgen. Um eine möglichst umgehende Fehlerbeseitigung zu gewährleisten, ist der Kunde gehalten, zur Fehlermeldung ein von der GHC zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.

4.2 Der Kunde benennt maximal drei Ansprechpartner, die ausreichend kompetent sind, um Fehlermeldungen und Fragen zu präzisieren.

4.3 Der Kunde hat der GHC jederzeit Zugang zu dem System, auf dem die Programme sind, über das im Wartungsschein vereinbarte Netz zu ermöglichen. Insbesondere Ersatzkopien, fehlerhafte Programme oder Umgehungslösungen werden, wenn möglich, online implementiert.

4.4 Sind in Ausnahmefällen "Vor-Ort-Besuche" notwendig, wird der Kunde den Zugang zu der EDV-Anlage, auf der die Programme laufen, sicherstellen. Ferner wird der Kunde der GHC bei der Fehlerbehebung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Insbesondere stellt der Kunde nach Abstimmung Bedienungspersonal für die EDV-Anlage, Datenträger und erforderliche Peripheriegeräte und notwendige Kommunikationseinrichtungen (insbesondere Telefon) am Installationsort des Systems zur Verfügung.

4.5 Durch Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden bedingten Mehraufwand wird die GHC zu den jeweils allgemein gültigen Vergütungssätzen gesondert in Rechnung stellen. Im Falle einer nachhaltigen Verletzung von Mitwirkungspflichten

durch den Kunden ist die GHC ferner berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, diesen Wartungs- und Pflegevertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5. Vergütung

5.1 Beträgt die vereinbarte jährliche Vergütung netto mehr als € 10.000 sind 3/12 der Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer jeweils zu Beginn eines Quartals im Voraus innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.

Bei einer vereinbarten jährlichen Vergütung von bis zu € 10.000 zuzüglich Umsatzsteuer ist diese zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. bei Vertragsabschluß im Voraus innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Alternativ hierzu kann der Kunde jedoch auch eine vierteljährliche Zahlungsweise wählen, wobei sich die jährliche Vergütung dann um 5 % erhöht.

5.2 Bei Zahlungsverzug ist die GHC berechtigt, dem Kunden ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

5.3 Die GHC behält sich vor, die Wartungsvergütung mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zu ändern. Bei Erhöhung um mehr als 7,5 % innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Festsetzung ist der Anwender berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende vor Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.

6. Laufzeit, Kündigung

6.1 Die getroffenen Wartungsvereinbarungen werden auf 12 Monate fest abgeschlossen. Sie verlängern sich danach auf unbestimmte Zeit und können dann, falls nichts anderes vereinbart wurde, vom Kunden mit einer Frist von drei Monaten, von der GHC mit einer Frist von neun Monaten, jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.

6.2 Ferner hat die GHC das Recht, die Vereinbarungen mit einer Frist von drei Monaten

2/3

Bankverbindung:

BLZ 68050101
Konto 10088878
Sparkasse Freiburg

Geschäftsführer:

Dipl.-Hyd. Stephen Schrempp
Steuer-Nr.: 06428/40824

GIT HydroS Consult GmbH:

Ust-Id Nr.: DE218327872
Sitz der GmbH: Freiburg i.Br.
Registergericht Freiburg: HRB 6692

zum Quartalsende zu kündigen, wenn es der Kunde auch nach schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung unterlässt, ihm zugesandte neue Versionen oder Releases der Programme zu installieren, sofern keine andere unterstützte Version installiert ist.

6.3 Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.4 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

7. Mängelansprüche, Haftung

7.1 Die GHC gewährleistet, dass die von der GHC erbrachten Leistungen die in der entsprechenden Benutzerdokumentation oder Leistungsbeschreibung aufgeführten Eigenschaften haben und insoweit mangelfrei sind.

7.2 Mängelansprüche des Kunden bei der Lieferung von Programmen oder Updates/neuen Releases oder bei der Erstellung von Werken verjähren in einem Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs, verjähren Mängelansprüche nach 2 Jahren. Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Verletzung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten verjähren in einem Jahr nach der Pflichtverletzung.

7.3 Gelingt der GHC nach der Verletzung von Vertragspflichten die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, ist die GHC berechtigt, den Kunden aufzufordern, sich innerhalb angemessener Frist zu entscheiden, ob er weiter Erfüllung verlangt. Bis zur Mitteilung dieser Entscheidung an die GHC ruht die Erfüllungspflicht der GHC.

7.4 Die GHC haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur nach folgenden Grundsätzen: Die GHC haftet unbeschränkt für Vorsatz sowie für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes. Die Haftung der GHC bei grober Fahrlässigkeit ist insgesamt beschränkt auf den Betrag von € 250.000. Die

Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann. Soweit derartige Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit einem elektronisch anzuschließenden oder abgeschlossenen Vertrag stehen, bei dem die Programme/Lizenzen dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt werden, genügt die elektronische Form.

8.2 Die Rechtsbeziehung zwischen der GHC und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN - Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

8.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg i.Br.

8.4 Sollten einige oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt hiervon die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Bei einer nicht AGB-rechtlich bedingten Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit tritt mit Rückwirkung an die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bedingung diejenige wirksame Bedingung, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

Stand (01.03.2009)